

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0158/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 5**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein in einer regionalen Tageszeitung erschienener Artikel vom 18.02.2025 mit der Überschrift „Falsche Familie“. Er beschäftigt sich mit privaten Kinder- und Jugendhilfeanbietern, die im Bereich der Pflegefamiliensuche und -betreuung arbeiten. Dabei wird insbesondere über einen freien Träger, „W. Kinder- und Jugendhilfe“, berichtet.

Im Beitrag heißt es, die Zahl von Kindern, die in Pflegefamilien aufwachsen, sei zuletzt wieder gestiegen. Immer häufiger schalteten überlastete Jugendämter private Unternehmen ein, um Kinder und Pflegepersonen zusammenzubringen, doch das System berge Risiken. Geschildert wird der Fall des Pflegevaters mit dem Pseudonym Wolfgang Müller – ein „alleinstehender Mann ohne Beschäftigung“ –, bei dem zum betreffenden Zeitpunkt sein siebzehnjähriger Pflegesohn, dessen Freundin und zwei kleine Pflegekinder gelebt hätten. Der Beitrag gibt Nachrichten wieder, die Müller in einer Überlastungssituation an die Familienberaterin geschickt habe, die für ihn zuständig ist. Er habe sie mehrfach um Unterstützung gebeten, sie habe drei Tage später geantwortet, sie könne nur im Notfall kommen, könne aber telefonieren. Am Folgetag habe Müller darum gebeten, die zwei kleinen Kinder sollten ausziehen, oder mindestens eines der beiden, und zwar schnell.

Müller habe schon länger versucht, weitere Pflegekinder zu bekommen. Das örtliche Jugendamt habe ihm eine Pflegeerlaubnis aber verweigert, weil ihm Platz, Zeit und Einkommen gefehlt hätten.

Die Frau, die Müller um Hilfe gebeten habe, sei keine Mitarbeiterin des Jugendamts, sondern gehöre zu dem privaten Jugendhilfe-Träger W. Dessen Name wird genannt, zudem der Landkreis, indem er seinen Sitz hat. Der Träger habe in mehreren Fällen Kinder zu Pflegeeltern gebracht, die deren Betreuung kaum hätten stemmen können. Er habe immer wieder Familien ausgesucht, die das örtliche Jugendamt abgelehnt habe, beispielsweise, weil sie schon zu viele Kinder betreuten oder weil es bei ihnen besorgniserregende Vorfälle im Umgang mit Kindern gegeben habe.

Der Träger weise in einer schriftlichen Stellungnahme „entschieden zurück“, dass so etwas absichtlich geschehen sei. Hinweisen, dass eine Pflegeperson ungeeignet sei, gehe man nach. In keinem Fall sei es zu einer Vermittlung gekommen, wenn eine Pflegefamilie zuvor von einem Jugendamt abgelehnt worden sei. Wenn es dennoch zu einer Vermittlung von Kindern in eine Familie gekommen sei, die später auffällig geworden sei, habe man von Problemen zuvor nichts gewusst. Außerdem mache man Jugendämtern lediglich Vorschläge. Die Behörden trafen am Ende die Entscheidung für eine Pflegefamilie.

Im Beitrag wird eine Expertin mit der Äußerung zitiert, manche Pflegeeltern trauten sich zu viel zu. Ein Anbieter müsse genau prüfen, welches Kind zu welcher Familie passe.

Der Deutsche Landkreistag habe gewarnt, das Konzept einiger dieser Dienstleister böte „eine größtmögliche Ungebundenheit mit geringster staatlicher Kontrolle“. Einige Jugendämter würden Pflegekinder auf diesem Weg unterbringen, „ohne die Familien vorher kennengelernt zu haben“ – und auch ohne in Erfahrung zu bringen, ob es bei diesen Menschen schon einmal Kinderschutzzeinsätze gab.

Der Träger W. werbe bei Jugendämtern damit, Kinder unterzubringen, für die es im überlasteten Hilfesystem nur wenige Plätze gebe, etwa Kinder, die traumatisiert sind, Gewalt oder Missbrauch erfahren haben oder Behinderungen haben. Unter den sogenannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sei W. einer der größten, er sei bundesweit aktiv und betreue nach eigenen Angaben mehrere Hundert Pflegefamilien in acht Bundesländern. Die Recherchen zeigten, dass mehrere Pflegekinder, die über diesen Dienstleister untergebracht worden seien, in Familien gelandet seien, die die örtlichen Jugendämter als unpassend bewertet hätten. W. weise die Verantwortung von sich. Es sei die Aufgabe der Behörden, sich miteinander auszutauschen.

Wenn Jugendämter über W. mit Pflegefamilien arbeiten, zahlten sie ihnen dafür viel Geld. Bei Wolfgang Müller seien es mehr als 3000 Euro pro Monat für ein Kind gewesen. Zusätzlich erhalte der Anbieter selbst monatliche Zahlungen für die Auswahl und Betreuung der Familien.

Auch Wolfgang Müller sei froh gewesen über die zusätzlichen Einnahmen durch die Pflegschaft. Er habe sein Leben als Pflegevater groß aufziehen wollen, habe Kredite aufgenommen und ein Haus gekauft, um darin Kinderzimmer einzurichten. Die Raten habe er mit den Zahlungen vom Jugendamt begleichen wollen. Als ihm das Jugendamt seines Heimatorts dann keine Kinder habe anvertrauen wollen, sei er unter finanziellen Druck geraten.

Müller habe in ersten Gesprächen mit Mitarbeiterinnen von W. von seinen Problemen mit dem Jugendamt der Region Hannover berichtet, unter anderem, dass seine Ex-Partnerin ihm einen Übergriff auf ihre Tochter vorgeworfen habe und es eine Meldung wegen Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt gegeben habe. Auf Anfrage habe die Behörde

mitgeteilt, sie habe damals aber keine Gefährdung feststellen können. Der Beitrag zieht zum Fall Müller folgendes Fazit.

„Dennoch: Ein alleinstehender Mann mit finanziellen Problemen, gerade noch konfrontiert mit einem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung und vom Jugendamt für eine Pflegeerlaubnis abgelehnt: Das hätte bei vielen Menschen wohl Fragen aufkommen lassen, ob zwei kleine Kinder gut bei ihm aufgehoben sind. Nicht aber bei W. Der Vorwurf sei schließlich ausgeräumt und die Pflegeerlaubnis aus Hannover rechtlich nicht relevant für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern gewesen, heißt es dazu vom Anbieter. Müllers pädagogische Ausbildung und seine Erfahrung mit seinem älteren Pflegesohn hätten ihn qualifiziert.“

Der Beitrag nimmt auch auf den Missbrauchsskandal von Lügde Bezug und geht auf das Problem mangelnder Kommunikation zwischen Jugendämtern ein. Nach Angaben eines Kreistrats der Stadt Goslar habe der Träger W. ein Kind mit Zustimmung des einen Jugendamts in einer Familie untergebracht, deren eigene leibliche Kinder vorher von einem anderen Jugendamt aus dieser Familie hätten genommen werden müssen: Hätten beide Behörden voneinander gewusst, wäre das ein „Ausschlusskriterium“ für Pflegeeltern gewesen. W. habe erklärt, das genauso zu sehen, von der Vergangenheit der Familie aber nichts gewusst zu haben.

In dem Artikel wird ausführlich über Missstände der Arbeit von W. berichtet: Pflegefamilien, die von Jugendämtern zunächst abgewiesen worden seien, würden bei W. angenommen und nicht ausreichend auf ihre Belastbarkeit geprüft; Familien erhielten Kinder, die sie kaum betreuen könnten; es gebe einen höheren Betreuungsschlüssel als mit den Jugendämtern vereinbart und somit sei der Anbieter unterbesetzt; Mitarbeitende seien für Pflegefamilien nicht ausreichend erreichbar; die hohen Zahlungen für Pflegekinder könnten falsche Anreize setzen; der Anbieter würde (zumindest im Fall des einen Pflegevaters) versuchen, die Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden/Jugendämtern zu verhindern; es habe mehrere Kinderschutz Einsätze in Pflegefamilien des Trägers gegeben; eine Beraterin habe ein Kind übers Wochenende zu sich genommen, da der Pflegevater überfordert gewesen sei; die Anwerbung neuer Pflegefamilien sei wichtiger als die Betreuung der bereits existierenden Pflegefamilien.

In der Berichterstattung heißt es außerdem, W. gebe auf seiner Website an, dass man sich bei den Qualitätskriterien an den Standards des renommierten Verbunds Westfälische Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen „orientiert“. Der Verbund jedoch habe auf „Trittbrettfahrer“ hingewiesen, „die zwar den Jugendämtern die hohen Tagessätze des Verbunds in Rechnung stellten, aber nicht die gleiche Leistung erbrächten.“ Der Verbund habe W. gebeten, auf die Nennung seines Labels zu verzichten. Von W. heiße es dagegen, man arbeite gut mit dem Verbund zusammen und sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass es Missverständnisse geben könnte.

Die Stellungnahme des Trägers zu den Vorwürfen wird in der Berichterstattung ausführlich wiedergegeben. Insbesondere wird mitgeteilt, dass der Träger darauf verweist, dass Anbieter zwar Pflegefamilien suchten, am Ende jede der Familien trotzdem vom entsprechenden Jugendamt bestätigt werden müsse.

Über ein Gespräch mit dem Gründer und Inhaber von W. wird wie folgt berichtet:

„Das Unternehmen W. [...] hat seinen Sitz in einem roten Backsteinhaus an einem einsamen Feldweg im Süden Niedersachsens, Gründer und Inhaber ist F. [...]. Auch seine Frau [K.] arbeitet in der Firma. Ein persönliches Interview lehnt der Firmengründer ab. Er bittet aber um ein Videotelefonat, zusammen mit seiner Frau und seinem Anwalt.“

Zwei Stunden lang spricht vor allem [F.], schnell und eindringlich, teilweise liest er ab. Doch aus dem Gespräch darf nicht zitiert werden.“

II. Beschwerdeführer ist der anwaltlich vertretene Gründer und Inhaber des als W. bezeichneten freien Trägers in der Kinder- und Jugendhilfe. Er ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 5, 8 und 9 des Pressekodex.

Er sieht sowohl in der Veröffentlichung als auch im vorherigen Rechercheprozess klare Anzeichen für ein einseitiges Vorgehen der Beschwerdegegnerin. Diese habe gezielt nur nach Missständen gesucht, die Recherche sei nicht ergebnisoffen gewesen. Dies stelle einen Verstoß gegen Ziffer 1 dar. Auch die im Artikel aufgeführten unwahren oder unvollständigen Tatsachenbehauptungen über den Beschwerdeführer verstießen gegen Ziffer 1. Diese falschen Tatsachenbehauptungen dienten dem Zweck, dem Träger die Verantwortung für systematische Missstände zu geben, die der Beschwerdeführer nicht habe, wie mangelnden Informationsaustausch, fehlende Informationsweitergabe und Kommunikation der Jugendämter untereinander und Auswahl der Pflegefamilien.

Die dargestellten Umstände verschiedener Fälle, basierend auf den Erzählungen von Pflegeeltern, ehemaliger Mitarbeiterinnen und einzelner Jugendämter, seien falsch oder verzerrt dargestellt. So seien die Umstände der verweigerten Pflegeerlaubnis für den Pflegevater Müller falsch dargelegt worden. Diese Verweigerung habe sich auf eine private Übernahme eines Pflegekindes außerhalb des offiziellen Pflegesystems bezogen, eine Pflegeerlaubnis sei für die Vermittlung eines Pflegekindes über freie Träger nicht notwendig. Doch hier sei der Eindruck entstanden, W. vermittele an ungeeignete Familien. Auch die Behauptungen, W. habe den Pflegevater Müller unzureichend vorbereitet, die Beraterin habe ihm nicht ausreichend zur Verfügung gestanden, seien falsch. Die Darstellungen ehemaliger Mitarbeiterinnen seien zu Lasten des Beschwerdeführers ausgelegt worden, die Kritik einzelner Jugendämter verallgemeinert und die generelle Vielschichtigkeit von Pflegeverhältnissen ignoriert worden.

Dass die Beschwerdegegnerin sich in ihrer Berichterstattung ausschließlich auf den Träger W. fokussiert und diesen als einzigen namentlich erwähnt habe, anstatt eine generelle Betrachtung der Risiken des Freien-Träger-Systems vorzunehmen, sei ein Sorgfaltsverstoß gemäß Ziffer 2. Dabei seien diffamierende Tendenzen und ein reiner Fokus auf negative Erfahrungen erkennbar. Die Wortwahl sei suggestiv, die Recherche einseitig. Es fehle an einem Informationsinteresse, welches die übermäßige Fokussierung auf den Beschwerdeführer erklären könne. Zudem führe die Fokussierung dazu, dass kein objektiver und umfassender Überblick gegeben werde.

Aus dem Gespräch, das zwischen dem Beschwerdeführer, dessen Frau und dessen Anwalt sowie den Journalisten stattgefunden hat, habe nicht zitiert werden dürfen. Es hätten auch keine Bild- oder Tonaufnahmen gefertigt werden dürfen. Es habe als reines Hintergrundgespräch und damit „Nichtgespräch“ zwischen den Parteien stattgefunden. Durch die Offenlegung des Interviews, das vertraulich stattgefunden habe, habe die Beschwerdegegnerin gegen die Richtlinie 5.1 verstoßen.

Der Beschwerdeführer legt einen Unterlassungsbeschluss vom 13.05.2025 des Landgerichts Hamburg vor, bezogen auf den zweiten Teil des Absatzes ab *„Ein persönliches Interview ...“*. Zur Begründung heißt es in dem Beschluss, es sei zwischen den Parteien unstrittig, dass es sich bei dem Interview um ein Hintergrundgespräch gehandelt habe, aus dem nicht zitiert werden dürfe. Dabei habe der Beschwerdeführer gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch inbegriffen habe, dass von dem Stattfinden dieses Gespräches nicht berichtet werden dürfe. Zudem stelle das Berichten der Umstände des Gespräches (*„Zwei Stunden lang spricht vor allem [der Beschwerdeführer], schnell und eindringlich, teilweise liest er ab.“*) eine Verletzung der Vertraulichkeit dar.

Untersagt wird durch den Gerichtsbeschluss außerdem der letzte Satz der folgenden Passage:

„Auf seiner Website gibt W. an, dass man sich bei seinen Qualitätskriterien an den Standards des renommierten Verbundes Westfälische Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen ‚orientiert‘. Dort heißt es allerdings, es gebe Trittbrettfahrer, die zwar den Jugendämtern die hohen Tagessätze des Verbundes in Rechnung stellten, aber nicht die gleiche Leistung erbrächten. Man habe W. bereits gebeten, auf die Nennung des Labels zu verzichten.“

Das Gericht habe keine überzeugenden Belege gesehen für die Bitte, die Nutzung des Labels zu unterlassen.

Die identifizierende Berichterstattung stelle einen Verstoß gegen Ziffer 8 dar. Es handle sich bei dieser Identifikation um eine unzulässige, unverhältnismäßige und unbegründete Individualisierung, welche durch kein ausreichendes öffentliches Informationsinteresse oder einen erkennbaren Sachgrund gerechtfertigt sei. Dabei werde der Beschwerdeführer für systematische Probleme als einziger von hunderten freien Kinder- und Jugendhilfeträgern herausgegriffen – was impliziere, dass alle andere Träger gut arbeiteten – und nur der Beschwerdeführer werde an den Pranger gestellt. Es sei bereits zu Beginn der Recherche und des Kontaktes erkennbar gewesen, dass nie geplant worden sei, auch über andere Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe identifizierend zu berichten. Diese Einseitigkeit werde auch durch die an die Vorwürfe angehängten Dementi des Beschwerdeführers nicht ausreichend ausgeglichen. Nur an einem Punkt sei erwähnt worden, dass manche Jugendämter gute Erfahrungen mit dem Träger W. gemacht hätten.

Ziffer 9 werde durch die vorverurteilende und abwertende Berichterstattung über den Beschwerdeführer ebenfalls berührt. Die Berichterstattung führe zu einer Rufschädigung, welche aufgrund der falschen Anschuldigungen unangemessen sei, so hätten bereits Jugendämter die Zusammenarbeit eingestellt.

III. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, die Beschwerde sei zurückzuweisen, da sie unbegründet sei. Sie habe nicht gegen den Pressekodex verstoßen.

Die Parteien hätten bereits in einem sehr umfangreich geführten Gerichtsverfahren über zwei Instanzen über die Zulässigkeit einer Vielzahl von Äußerungen aus der streitgegenständlichen Berichterstattung gestritten. In erster Instanz habe das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 13.05.2025 dem Antrag des Beschwerdeführers (und dortigen Antragstellers) nur in zwei von insgesamt 17 Punkten Recht gegeben und Unterlassungsgebote ausgesprochen, er habe 91 % der Kosten zu tragen gehabt. Gegen diesen Beschluss habe er sofortige Beschwerde erhoben, die das Hanseatische Oberlandesgericht vollumfänglich zurückgewiesen habe; der Beschwerdeführer habe 100 % der Kosten zu tragen gehabt. Sowohl das Landgericht Hamburg als auch das Hanseatische Oberlandesgericht hätten also die Berichterstattung bereits eingängig geprüft und diese bis auf zwei Randaspekte für zulässig erachtet.

Der Versuch des Beschwerdeführers, nunmehr über eine Presserats-Beschwerde eine weitere Instanz „aufzumachen“, könne nicht gelingen. Die Berichterstattung sei wahr und zulässig. Sie beruhe auf einer sehr sorgfältigen und monatelangen Recherche der Beschwerdegegnerin und des NDR und gebe jeweils dasjenige wieder, was der Beschwerdegegnerin in dokumentierter Art und Weise in Form von Schreiben, Chatverläufen, Sprachnachrichten, Gesprächsprotokollen, eidesstattlichen Versicherungen und ähnlichen Dokumenten vorliege.

Zur Darlegung des Gangs der Recherche legt die Beschwerdegegnerin drei eidesstattliche Versicherungen der Autoren des Beitrags vor, die sie auch in das Verfahren vor dem Landgericht Hamburg eingeführt habe. Wie sich aus diesen eidesstattlichen Versicherungen sowie dem Vortrag der Beschwerdegegnerin in den Verfahren vor den Hamburger Gerichten ergebe, hätten die Autoren sehr umfassend recherchiert, mit einer großen Vielzahl von Personen etwa aus Pflegefamilien, Behörden und der Politik gesprochen und kommuniziert und sich von zahlreichen Personen deren Aussagen an Eides Statt versichern lassen. Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Anlagenverzeichnisse zu ihren Schriftsätzen vom 31.03.2025 und 25.04.2025 im Verfahren 324 O 157/25 vor dem Landgericht Hamburg. Daran zeige sich, dass die Beschwerdegegnerin über eine große Anzahl von eidesstattlichen Versicherungen sowohl von Mitarbeiterinnen des Beschwerdeführers als auch von Pflegeeltern sowie über umfangreiche Korrespondenz mit Jugendämtern und den für diese zuständigen Behörden verfüge, die ihr vor der Veröffentlichung des Textes vorgelegen hätten, und bietet die Vorlage gegenüber dem Beschwerdeausschuss an.

Die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sei erheblich zu korrigieren und zu ergänzen.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers habe die Recherche der Beschwerdegegnerin gemäß den journalistischen Gepflogenheiten, im Einklang mit dem Pressekodex und zudem ergebnisoffen stattgefunden. Die Beschwerdegegnerin sei von mehreren unabhängigen Informanten auf ein mögliches Problem bei der Beauftragung freier Träger im Feld der Vermittlung von Pflegekindern aufmerksam gemacht worden. Im Zuge der Recherche seien der Beschwerdegegnerin dann von vielerlei Seite Beanstandungen im Hinblick auf das Unternehmen des Beschwerdeführers zugetragen worden. Diesen sei die Beschwerdegegnerin nachgegangen und habe im Zuge dessen auch das Hintergrundgespräch mit dem Beschwerdeführer am 17.01.2025 geführt. Darin habe der Beschwerdeführer angekündigt, er könne zahlreiche Jugendämter nennen, „die etwas Gutes über W. sagen“. An diese Ankündigung hätten die Journalisten den Beschwerdeführer mehrmals erinnert, so unter anderem wörtlich in ihrer Konfrontations-E-Mail vom 20.01.2025 wie folgt:

*„In unserem Hintergrundgespräch hatten Sie ja angemerkt, dass es diverse Jugendämter oder auch andere Institutionen oder Mitarbeiter*innen gäbe, die Sie uns bezüglich Ihrer Arbeit als Gesprächspartner empfehlen könnten. Wenn Sie uns hier zeitnah Kontakte vermitteln könnten, würden wir uns darüber freuen.“*

Auch von diesem wiederholten Angebot habe der Beschwerdeführer jedoch keinen Gebrauch gemacht. Allein dieser Ausschnitt aus der Recherche zeige, dass es fernliegend sei, der Beschwerdegegnerin vorzuwerfen, sie habe nicht ergebnisoffen recherchiert.

Selbstverständlich habe die Beschwerdegegnerin auch ohne konkrete Benennung durch den Beschwerdeführer versucht, Personen oder Behörden zu finden, die etwas Positives über sein Unternehmen W. sagen. In wenigen Einzelfällen sei ihr das gelungen, was auch im Text wiedergegeben werde:

„Die Stadt Gladbeck etwa teilt mit, ‚durchweg gute‘ Erfahrungen gemacht zu haben, W. arbeite ‚professionell‘.“

Beim überwiegenden Großteil der Reaktionen sei aber genau das Gegenteil der Fall gewesen. Die Gesprächspartner des Recherche-Teams – darunter allein 14 Jugendämter – hätten Kritik an dem Verhalten der für den Beschwerdeführer tätigen Personen geübt beziehungsweise von „Schwierigkeiten“, „unzureichender Kommunikation“ oder „fehlender Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern“ gesprochen. Die Journalisten hätten stichprobenartig mehr als 30 Jugendämter nach ihren Erfahrungen mit dem

Beschwerdeführer befragt; vierzehn verschiedene Jugendämter hätten das Unternehmen des Beschwerdeführers daraufhin in Hintergrundgesprächen als problematisch beschrieben. Außerdem hätten mehrere Jugendämter in Antworten auf die schriftlichen Anfragen geäußert, dass es Schwierigkeiten besonders mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers gegeben habe.

Die Beschwerdegegnerin beschreibt eine Chronologie der Anfrage des Rechercheteams, welche das fortwährende und hartnäckige Bemühen um das Einholen der Perspektive des Beschwerdeführers und positive Stimmen zu diesem zeige. In einem Gedächtnisprotokoll im Anschluss an das Gespräch mit dem Beschwerdeführer hätten die drei Journalisten unter anderem folgendes festgehalten:

„[Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers] verweist zu Beginn des Gesprächs auf die Rahmenbedingungen des Hintergrundgesprächs: Es dürfte nichts zitiert werden und keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht.“

„[Der Beschwerdeführer] sagt, wenn es zehn Jugendämter gäbe, die etwas Schlechtes über W. sagten, könne er uns 300 Jugendämter nennen, die etwas Gutes über W. sagen. [Die Autorin] sagt, das sei ein guter Vorschlag und bittet [den Beschwerdeführer] und [dessen Frau] darum, uns mit Behörden in Kontakt zu bringen, die etwas Gutes über W. sagen.“

Trotz des Hintergrundgesprächs und der Beantwortung der Fragen durch den Beschwerdeführer sei es im Verlauf der Recherche aber schlicht so gewesen, dass sich aus den verschiedensten Quellen, mit denen das Recherche team gesprochen habe, immer wieder ergeben habe, dass der Träger W. regelmäßig als einziger Fachdienst mit erheblicher Kritik belegt worden sei. Wenn sich dies dann in der Berichterstattung niederschläge, sei dies nicht der Recherche der Beschwerdegegnerin anzulasten, sondern ganz offensichtlich der Arbeitsweise von W.

Es sei unerfindlich, wie der Beschwerdeführer zu der Behauptung gelange, die Berichterstattung enthalte „eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen“ über den Beschwerdeführer und seine Tätigkeit. Ihm sei es wie ausgeführt lediglich gelungen, eine einzige Tatsachenbehauptung in dem gesamten Artikel untersagen zu lassen, und dies auch nur, weil das Landgericht Hamburg insoweit von einer „prozessualen Unwahrheit“ mangels hinreichender Glaubhaftmachung ausgegangen sei. Die entsprechende Äußerung sei nicht wegen Unwahrheit, sondern wegen angeblichen Verstoßes gegen eine vereinbarte Vertraulichkeit untersagt worden.

Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers habe die Beschwerdegegnerin die vereinbarte Vertraulichkeit der Videokonferenz vom 17.01.2025 gewahrt. Zu Beginn der Videokonferenz habe der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass aus dem geführten Gespräch nichts zitiert werden und keine Bild- oder Tonaufnahmen gemacht werden dürfen. Daran habe sich die Beschwerdegegnerin uneingeschränkt gehalten. Sie habe lediglich in einem Satz einen Umstand, nicht jedoch einen inhaltlichen Aspekt des Gesprächs wiedergegeben:

„Zwei Stunden lang spricht vor allem [der Beschwerdeführer], schnell und eindringlich, teilweise liest er ab.“

Die übrigen Sätze rund um diesen einen Satz gäben zum einen das Zustandekommen des Hintergrundgesprächs wieder (*„Ein persönliches Interview lehnt der Firmengründer ab. Er bittet aber um ein Videotelefonat, zusammen mit seiner Frau und seinem Anwalt.“*), zum anderen informierten sie die Leserschaft über den wahren Umstand, dass aus dem Gespräch nicht zitiert werden dürfe.

Eine Verletzung der Vertraulichkeit liege also gerade nicht vor. Es gebe keine einzige inhaltliche Information aus dem Hintergrundgespräch, die die Beschwerdegegnerin in ihrer Berichterstattung wiedergegeben hätte.

Daran vermöge auch das diesbezügliche Verbot aus dem Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 13.05.2025 nichts zu ändern. Die Beschwerdegegnerin bleibe bei ihrer Sichtweise, dass sich die vereinbarte Vertraulichkeit nicht auf das bloße Stattfinden des Gesprächs erstreckt habe. Dies habe sie seinerzeit im gerichtlichen Verfahren nicht glaubhaft gemacht – und diesbezüglich im Nachgang auch die Abschlusserklärung abgegeben –, da es sich bei dieser Frage um einen bloßen Randaspekt ihrer Berichterstattung gehandelt habe, der – wie erwähnt – keinerlei inhaltliche Aussage betroffen habe.

Es sei auch in jeder Hinsicht zulässig, in identifizierender Weise über den Beschwerdeführer und sein Unternehmen zu berichten. Im Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16.07.2025 heiße es diesbezüglich:

„Die Berichterstattung befasst sich mit dem beruflichen Wirken des Antragstellers und betrifft ihn damit nicht in seiner Privatsphäre. [...] Hier ist von einem besonders großen öffentlichen Informationsinteresse auszugehen. Denn der Beitrag kritisiert, auch am Beispiel des Antragstellers, die deutschlandweit fehlende Zusammenarbeit einzelner Jugendämter bei der Ermittlung von Pflegefamilien und die dadurch entstehenden Risiken der Auswahl einer ungeeigneten Familie. Danach muss der Antragsteller es hinnehmen, dass die Beschwerdegegnerin über ihn in identifizierender Weise berichtet.“

Die Berichterstattung sei auch ausgewogen und habe insbesondere die Einlassung des Beschwerdeführers zu jedem einzelnen Punkt wiedergegeben. Das sei wesentlich mehr als die behauptete, bloße Gegenüberstellung eines „einfachen Dementis“. Dabei sei offensichtlich, dass nicht sämtliche 76 Fragen aus dem Fragenkatalog für die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin relevant gewesen seien. Die Konfrontation sei Teil der Recherche und es liege in der Natur der Sache, dass nicht jeder Komplex und jedes Detail der Recherche dann auch tatsächlich in der Berichterstattung wiedergegeben wird. Genau dies zeichne seriösen Journalismus aus, denn so mancher Sachverhalt oder Vorwurf erkläre sich durch die Stellungnahme auf die Konfrontation und finde dann keinen Eingang in die Berichterstattung. Tatsächlich sei es vorliegend aber so, dass die Beschwerdegegnerin die Stellungnahme des Beschwerdeführers bei sämtlichen im Artikel behandelten Punkten berücksichtigt habe und die entsprechende Sichtweise der Leserschaft jeweils ausdrücklich zur Kenntnis gebracht worden sei.

Schließlich habe es auch keine „bewusst falsche“ Darstellung des Falls Wolfgang Müller gegeben. Die Beschwerdegegnerin verweist in diesem Punkt auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 13.05.2025, der sich bei zahlreichen Ziffern und über viele Seiten mit dem Fall Wolfgang Müller befasse, ohne jedoch ein einziges Verbot auszusprechen. Die Beschwerdegegnerin habe hier eine Vielzahl von Beweistatsachen vorgelegt, die ihre Berichterstattung eindrucksvoll untermauerten.

Es liege kein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex vor. Die Beschwerdegegnerin habe wahrhaftig berichtet und die Sichtweise des Beschwerdeführers der Leserschaft vor Augen geführt. Sie habe besonders sorgfältig agiert, im Rahmen einer monatelangen, sehr umfassenden Recherche mit sehr vielen Jugendämtern, Politikern, Pflegeeltern und – teils ehemaligen – Mitarbeiterinnen des Beschwerdeführers gesprochen und diesem dann im Rahmen einer besonders umfangreichen Konfrontation einschließlich eines zweistündigen Hintergrundgesprächs die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt

und die Antworten auf die Konfrontation dann auch an sehr vielen Stellen in der Berichterstattung wiedergegeben.

Die Beschwerdegegnerin habe auch nicht gegen Ziffer 5 des Pressekodex verstoßen. Insbesondere habe sie keine Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung preisgegeben und auch nicht gegen eine vereinbarte Vertraulichkeit verstoßen. Zwischen den Parteien sei unstreitig, dass die Beschwerdegegnerin keine inhaltlichen Informationen aus dem am 17.01.2025 geführten Hintergrundgespräch preisgegeben hat. Unstreitig sei ferner, dass die Beschwerdegegnerin einen einzelnen Satz („Zwei Stunden lang spricht vor allem [der Beschwerdeführer], schnell und eindringlich, teilweise liest er ab.“) im Hinblick auf die Umstände des Hintergrundgesprächs in ihrer Berichterstattung veröffentlicht hat. Uneinig seien sich die Parteien darin, was der konkrete Inhalt der getroffenen Vertraulichkeitsabrede im Hinblick auf das Hintergrundgespräch war. Selbst wenn es so wäre – wie nicht –, wie der Beschwerdeführer es darstelle, dass sich die Vertraulichkeit nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Umstände des Hintergrundgesprächs bezogen hätte, wäre die Veröffentlichung eines einzelnen, diesbezüglichen Satzes unter keinen Umständen so schwerwiegend, dass dies eine Sanktion wie einen Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge rechtfertigen würde.

Es liege auch kein Verstoß gegen die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex vor. Die Berichterstattung betreffe ausschließlich Sachverhalte aus der Sozialsphäre des Beschwerdeführers, er müsse eine – auch kritische – Bewertung und Einordnung seines Handelns hinnehmen. Dabei sei die Berichterstattung wie gezeigt wahr und ausgewogen, es werde jeweils die Sichtweise des Beschwerdeführers wiedergegeben, in Bezug auf seine Person werde nur sachliche Kritik geäußert, er werde in keinster Weise diffamiert oder in sonstiger Weise in seinem Persönlichkeitsrecht oder seiner Ehre angegriffen.

Nach allem ergebe sich, dass die Beschwerde unbegründet und daher zurückzuweisen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist, soweit in dem Beitrag Einzelheiten über das Hintergrundgespräch berichtet werden und behauptet wird, der Verbund Westfälische Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen habe den Träger der Kinder- und Jugendhilfe W. gebeten, auf die Nennung von dessen Label zu verzichten. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Berichterstattung Einzelheiten über das Gespräch mit dem Beschwerdeführer offengelegt. Dazu war sie nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht befugt. Die Berichterstattung verstößt daher gegen Ziffer 5, Richtlinie 5.1. des Pressekodex.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass das betreffende Gespräch ein Hintergrundgespräch sein sollte, dessen Inhalt vertraulich ist und aus dem nicht zitiert werden durfte. Streitig ist allen, ob das Gespräch als „Nichtgespräch“ vereinbart war oder ob die Beschwerdeführerin über das Stattfinden und die Umstände des Hintergrundgesprächs berichten durfte.

Aus dem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten geht nicht eindeutig hervor, ob die Vertraulichkeit nur für die Inhalte oder auch für das Stattfinden und die Umstände des Gesprächs gelten sollte. Der Beschwerdeführer hat eidesstattlich versichert, dass ein „Nichtgespräch“ vereinbart worden sei. Auch sein Rechtsanwalt hat dies anwaltlich versichert. Die Beschwerdegegnerin hat keine Anhaltspunkte dargelegt, die diese Versicherungen erschüttern könnten und gegen ein „Nichtgespräch“ sprechen. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses spricht im Ergebnis insbesondere die eidesstattliche Versicherung

des Beschwerdeführers dafür, dass dessen Darstellung zutreffend ist und ein „Nichtgespräch“ vereinbart war. Vor diesem Hintergrund verstößt die Schilderung in dem beanstandeten Beitrag zum Stattfinden und zu den Umständen des Gesprächs gegen Ziffer 5, Richtlinie 5.1. des Pressekodex.

Ebenfalls verstößt die Darstellung gegen den Pressekodex, der Verbund Westfälische Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen habe den Träger der Kinder- und Jugendhilfe W. gebeten, auf die Nennung von dessen Label zu verzichten. Der Beschwerdeführer hat diese Darstellung bestritten. Die Beschwerdegegnerin hat sie in ihrer Stellungnahme nicht belegt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Darstellung nicht den Tatsachen entspricht. Damit liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt bei der Recherche nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Weitere Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 5, 8 und 9 des Pressekodex liegen nicht vor.

Ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex ist nicht ersichtlich. Die Wahrnehmung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe gezielt nur nach Missständen gesucht und die Recherche sei nicht ergebnisoffen gewesen, wird nicht durch die Tatsachen gestützt. Der Beschwerdeausschuss hat wie ausgeführt nur in einem Fall einen Sorgfaltsverstoß festgestellt. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Recherche auf zahlreiche Quellen gestützt und auch entlastende Äußerungen von Behörden über den Träger W. berichtet. Sie hat den Beschwerdeführer zum Hintergrundgespräch getroffen und ihn sogar wiederholt und ausdrücklich aufgefordert, ihr Behörden zu nennen, die sich positiv über die Zusammenarbeit mit dem Träger W. äußern könnten.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Berichterstattung die Darstellungen von Pflegeeltern, von ehemaligen Mitarbeiterinnen oder von Jugendämtern falsch oder verzerrt wiedergebe. Bezüglich der vom Beschwerdeführer beispielhaft geschilderten verweigerten Pflegeerlaubnis für den Pflegevater Müller wird aus dem Artikel deutlich, dass eine Pflegeerlaubnis eines bestimmten Jugendamts nach Darstellung des Beschwerdeführers rechtlich nicht relevant ist für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern. Es wird nicht der Eindruck erweckt, die Pflegeerlaubnis sei rechtlich erforderlich und der Träger W. habe sich über dieses Erfordernis hinweggesetzt. Dass aus der Versagung der Pflegeerlaubnis für den Pflegevater Müller durch das Jugendamt Schlüsse gezogen werden auf dessen generelle Eignung als Pflegeperson, hat der Beschwerdeführer hingegen hinzunehmen.

Dass die Berichterstattung auf den Träger W. fokussiert und nur diesen namentlich erwähnt, stellt keinen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex dar. Zu dem vom Beschwerdeführer geforderten „objektiven und umfassenden Überblick“ über die freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe war die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet. Sie durfte ihrem Rechercheergebnis folgend konkret darstellen, welche Vorwürfe gegen W. erhoben werden.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor. Von der Berichterstattung betroffen ist der Beschwerdeführer als Gründer und Inhaber des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Die Berichterstattung berührt seine Rolle als Unternehmer und Pädagoge und damit seine Sozialsphäre. Wahrheitsgemäße Berichterstattung darüber hat er grundsätzlich hinzunehmen. An der Erörterung der Kritik an dem freien Träger W. besteht ein öffentliches Interesse, insbesondere weil es bei dessen Tätigkeit um Kinder und Jugendliche und damit um besonders schutzbedürftige Personen geht. Auch an der Person des Gründers und Inhabers besteht aus diesem Grund ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das dessen schutzwürdige Interessen überwiegt.

Schließlich ist auch kein Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex gegeben. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses verstoßen wie ausgeführt die Darstellung der Umstände des Hintergrundgesprächs und die Behauptung, der Verbund Westfälische Pflegefamilien habe W. gebeten, auf die Nennung von dessen Label zu verzichten, gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Aus diesen beiden Einzelpunkten ergibt sich aber keine diffamierende oder beleidigende Darstellung, welche unangemessen wäre und den Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzen würde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 5 des Pressekodex durch die Verletzung der Vertraulichkeitsabrede für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen und Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit

Haben Informantinnen und Informanten die Verwertung einer Mitteilung davon abhängig gemacht, dass sie als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleiben, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist. Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>